

# ERLÄUTERUNGEN

(Hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierende, wissenschaftsstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

Zu:

**1** Wahlvorschläge können in der Zeit vom **30. April bis einschließlich 13. Mai 2025, 16.00 Uhr**, eingereicht werden. **Vorher oder nachher eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt** (§ 8 Abs. 10 Wahlsatzung). Dem Wahlvorschlag soll eine kurzgefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden. Aus technischen Gründen können **maximal 40 Zeichen** (einschließlich Leerstellen) berücksichtigt werden.

Zu:

**2** Hier ist die Gruppe anzugeben, aus der die Vertreterin oder der Vertreter bzw. die Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen ist bzw. sind.

Zu:

**3** Hier ist jeweils das Kollegialorgan anzugeben, für das der Wahlvorschlag gelten soll (Senat, Fakultätsrat). Bei Wahlvorschlägen für die Wahl von Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat ist auch die Fakultät anzugeben.

Zu:

**4** Die Durchnummerierung ist zwingend vorgeschrieben. Die Zahl der Bewerbenden auf einem Wahlvorschlag darf **höchstens das Dreifache der Zahl** der zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter betragen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Wahlsatzung).

Bewerbende dürfen für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden. Wer auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen (§ 8 Abs. 6 Wahlsatzung).

Zu:

**5** Bewerbende bzw. Unterzeichnende eines Wahlvorschlages müssen für die jeweilige Gruppe und das jeweilige Kollegialorgan wählbar bzw. wahlberechtigt sein. Fakultät und Beschäftigungsdienststelle müssen den Angaben im Wahlvorschlag entsprechen. Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern müssen ebenfalls den Angaben im Wahlvorschlag entsprechen. Aus technischen Gründen können **maximal 30 Zeichen** (einschließlich Leerstellen) berücksichtigt werden.

Zu:

**6** Hier ist die Anzahl der beigefügten Einverständniserklärungen anzugeben. Die Einverständniserklärungen, die **eigenhändig** unterschrieben sein müssen, sind dem Wahlvorschlag **unbedingt** beizufügen. Bewerberinnen oder Bewerber, für die eine Einverständniserklärung nicht vorliegt oder nicht unterschrieben vorliegt, **werden aus dem Wahlvorschlag gestrichen** (§ 8 Abs. 5 Wahlsatzung). Weiterhin ist die Anzahl der Einverständniserklärungen aufzuführen, die separat per Post zugesandt werden.

Zu:

**7** Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter im Senat muss von **mindestens 10 Personen**, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter im Fakultätsrat muss von **mindestens 5 Personen** durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden. Die Unterzeichnenden müssen für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sein. Gehörten einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte an, so genügt die Unterzeichnung durch eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten (§ 8 Abs. 4 Satz 1 bis 3). Die hiervon betroffenen Gruppen sind im Wahlausschreiben aufgeführt, das Ende Januar 2025 bekanntgemacht wird.

Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese **nicht** von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlags aus; dies **gilt nicht**, wenn die Unterzeichnung durch eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält (§ 8 Abs. 4 Wahlsatzung).

Wahlberechtigte können für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur einen Wahlvorschlag im Sinne des § 8 Abs. 4 Wahlsatzung unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge für die Wahl zu einem Kollegialorgan unterzeichnet, **ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig** (§ 8 Abs. 7 Wahlsatzung).

Zu:

- 8** Wird eine Vertretungsberechtigte oder ein Vertretungsberechtigter nicht genannt, so gilt die oder der Vorschlagende, die oder der an erster Stelle unterzeichnet hat, als vertretungsberechtigt (§ 8 Abs. 3 S. 7 Wahlsatzung).

Den Einreichenden von Wahlvorschlägen wird empfohlen, nach Beendigung der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge (13.05.2025, 16.00 Uhr) am 14.05.2025 im Wahlamt, Tel.: 0931/3182545 nachzufragen, ob der eingereichte Wahlvorschlag möglicherweise irgendwelche Mängel enthält, die ggf. kurzfristig berichtigt werden können. Im Übrigen wird auf § 9 Abs. 1 Wahlsatzung verwiesen.

### **Hinweise:**

Bei der Aufstellung des Wahlvorschlages ist bezüglich der Zahl der sinnvollerweise vorzuschlagenden Kandidierenden folgende Bestimmung über die Stimmabgabe von Bedeutung:

**§ 11 Abs. 3 Satz 2 Wahlsatzung:** „Nimmt die wahlberechtigte Person einen Wahlvorschlag unverändert an, wird den Bewerberinnen oder Bewerbern dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 8 Abs. 2 [Wahlsatzung]) je eine Stimme bis zur Erreichung der der wahlberechtigten Person insgesamt zustehenden Stimmenzahl zugerechnet; enthält der Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen und Bewerber als der wahlberechtigten Person Stimmen zustehen, gilt dies als Verzicht der wahlberechtigten Person auf ihre weiteren Stimmen. Gibt die wahlberechtigte Person einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern eines Wahlvorschlags weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen, soweit sie nicht gleichzeitig den Wahlvorschlag kennzeichnet, was als Vergabe der noch nicht ausgenützten Reststimmen gilt, die den nicht angekreuzten Bewerberinnen und Bewerbern innerhalb des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung zugutekommt.“

Darüber hinaus ist bei der Aufstellung des Wahlvorschlags bezüglich der Unvereinbarkeit mehrerer Ämter folgende Bestimmung von Bedeutung:

### **§ 36 Grundordnung Unvereinbarkeit mehrerer Ämter**

- (1) „Die Vertretung einer Mitgliedergruppe in einem Gremium ist mit der Tätigkeit als Mitglied der Universitätsleitung, Dekanin oder Dekan, Vertreterin oder Vertreter der Kanzlerin oder des Kanzlers oder als Mitglied des Klinikumsvorstands unvereinbar. Das Amt der Dekanin oder des Dekans ist mit der Tätigkeit als gewähltes Mitglied der Universitätsleitung unvereinbar. Dies gilt entsprechend für Mitglieder der Universität, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen.
- (2) Ein Amt, das mit einem anderen Amt unvereinbar ist, kann nur ausgeübt werden, wenn das andere Amt niedergelegt wird.
- (3) Wird eine Leiterin oder ein Leiter einer klinischen Einrichtung oder ein Mitglied der Leitung einer klinischen Einrichtung als Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gewählt, kann dieselbe Einrichtung nicht zusätzlich nach Art. 44 Abs. 2 Satz 3 BayHIG im Fakultätsrat vertreten werden.“